

**Studienordnung der Universität Heidelberg
für das Studium für das
Lehramt an Gymnasien im Fach Sport**

vom 13. Dezember 2001

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Studieninhalte, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise**
- § 3 Aufbau des Studiums Sport als Hauptfach**
- § 4 Gliederung des Grundstudiums Sport als Hauptfach**
- § 5 Gliederung des Hauptstudiums Sport als Hauptfach**
- § 6 Aufbau und Gliederung des Studiums Sport als drittes Hauptfach**
- § 7 Aufbau und Gliederung des Studiums Sport als Beifach**
- § 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung legt auf der Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 13. März 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau für das Studium für das Lehramt an Gymnasien im Fach Sport an der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften der Universität Heidelberg fest.

§ 2 Studieninhalte, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium des Fachs Sport umfasst zwei Bereiche: Sportwissenschaftliche Theorie sowie Theorie und Praxis des Sports. Jeder Bereich leistet einen eigenständigen Beitrag zum Sportstudium.
- (2) Innerhalb der sportwissenschaftlichen Theorie werden deren Teildisziplinen problemorientiert zu den folgenden Arbeitsbereichen zusammengefasst, um dem interdisziplinären Charakter der Sportwissenschaft gerecht zu werden:
 - 1. Sport und Erziehung
(Sportpädagogik, Didaktik und Methodik des Sportunterrichts),
 - 2. Sport, Individuum und Gesellschaft
(Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportgeschichte),
 - 3. Bewegung und Training

(Bewegungswissenschaft, Trainingswissenschaft),

4. Körper, Leistung und Gesundheit
(Sportanatomie/-orthopädie, Sportphysiologie).

Ergänzt wird der Bereich der sportwissenschaftlichen Theorie durch eine Veranstaltung zur Einführung in die sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden.

- (3) Innerhalb der Theorie und Praxis des Sports werden Grundfächer und Sportbereiche den folgenden Gruppen zugeordnet:
 1. Gruppe A
(Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik/Tanz),
 2. Gruppe B
(Basketball, Fußball, Handball, Volleyball),
 3. Gruppe C
(weitere Sportarten und -bereiche, z.B. Wassersport, Tennis, Radwandern).

Die in den Grundfächern und Sportbereichen erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten, und Fertigkeiten werden im Rahmen von sportartspezifischen Schwerpunktfächern vertieft. Ergänzt wird der Bereich der Theorie und Praxis des Sports durch Veranstaltungen zur Schulung der motorischen Fähigkeiten (Kondition, Koordination, Funktionelle Gymnastik), zur Integrativen Sportspielvermittlung, zu außerunterrichtlichen Sportaktivitäten sowie durch eine sechstägige Exkursion.

- (4) Lehrveranstaltungen können sich über mehrere, in der Regel unmittelbar aufeinanderfolgende Semester erstrecken. Die Teilnahme an aufbauenden Teillehrveranstaltungen setzt in der Regel den erfolgreichen Besuch der jeweils vorangegangenen Teillehrveranstaltung voraus.
- (5) Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen in den Grund- und Schwerpunktfächern im Bereich der Theorie und Praxis des Sports wird durch die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 13. März 2001 geregelt.

§ 3 Aufbau des Studiums Sport als Hauptfach

- (1) Der Teilstudiengang Sport als Hauptfach ist so geregelt, dass er einschließlich eines Prüfungssemesters im Rahmen des Studienganges Lehramt an Gymnasien in einer Regelstudienzeit von 10 Semestern abgeschlossen werden kann. Der Studiengang Sport umfasst 82 Semesterwochenstunden (SWS), davon 32 SWS aus dem Bereich der

sportwissenschaftlichen Theorie und 50 SWS aus dem Bereich der Theorie und Praxis des Sports.

- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium von in der Regel jeweils vier Semestern Dauer mit einem Stundenumfang von 42 SWS (Grundstudium) bzw. 40 SWS (Hauptstudium).
- (3) Die 42 SWS des Grundstudiums beinhalten 16 SWS aus dem Bereich der sportwissenschaftlichen Theorie und 26 SWS aus dem Bereich der Theorie und Praxis des Sports.
- (4) Die 40 SWS des Hauptstudiums beinhalten 16 SWS aus dem Bereich der sportwissenschaftlichen Theorie und 24 SWS aus dem Bereich der Theorie und Praxis des Sports.

§ 4 Gliederung des Grundstudiums Sport als Hauptfach

- (1) Innerhalb des Bereichs der sportwissenschaftlichen Theorie sind im Grundstudium die folgenden Pflicht- (PV) und Wahlpflichtveranstaltungen (WPV) im Gesamtumfang von 16 SWS zu studieren:
 1. Vorlesung "Sport und Erziehung" (PV: 2 SWS)
 2. Vorlesung "Bewegung und Training" (PV: 2 SWS)
 3. Vorlesungen "Körper, Leistung und Gesundheit" (PV: 2 x 2 SWS)
 4. Proseminar "Grundfragen der Sportpädagogik" (PV 2 SWS)
 5. Je ein Proseminar aus den Bereichen "Sport, Individuum und Gesellschaft" und "Bewegung und Training" (WPV: 2 x 2 SWS)
 6. Übung "Einführung in die sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden, Teil 1" (PV: 2 SWS).
- (2) Innerhalb des Bereichs der Theorie und Praxis des Sports sind im Grundstudium -mit Ausnahme der Schwerpunktfächer- beliebige Lehrveranstaltungen oder Teillehrveranstaltungen aus den in § 2 Abs. 3 genannten Grundfächern und Sportbereichen, zur Schulung der motorischen Fähigkeiten, zur Integrativen Sportspielvermittlung, zu außerunterrichtlichen Sportaktivitäten oder aus dem Angebot an Exkursionen im Gesamtumfang von 26 SWS zu studieren. Dabei sind den Pflicht- (PV), Wahlpflicht- (WPV) und Wahlveranstaltungen (WV) die folgenden Stundenumfänge zuzuordnen:
 1. Gerätturnen (PV: 6 SWS),
 2. Leichtathletik (PV: 6 SWS),
 3. Schwimmen (PV: 4 SWS),
 4. Gymnastik/Tanz, Grundkurs (PV: 3 SWS),
 5. Gymnastik/Tanz, Aufbaukurs (PV für Studentinnen/WV für Studenten: 3 SWS),

6. Basketball (WPV für Studentinnen/PV für Studenten: 3 SWS),
 7. Fußball (WPV für Studentinnen/PV für Studenten: 3 SWS),
 8. Handball (WPV für Studentinnen/PV für Studenten: 3 SWS),
 9. Volleyball (WPV für Studentinnen/PV für Studenten: 3 SWS),
 10. Übung "Schulung der motorischen Fähigkeiten" (PV: 2 x 2 SWS),
 11. Übung "Integrative Sportspielvermittlung" (PV: 2 SWS)
 12. Sechstägige Exkursion (PV: 1 SWS),
 13. Übung in außerunterrichtlichen Sportaktivitäten (PV: 2 SWS),
 14. Übungen zur Theorie und Praxis des Sports in einem frei wählbaren Grundfach bzw. einem frei wählbaren Sportbereich (WV: 2 x 2 SWS).
- (3) Die Anmeldung zur Prüfung zur Erlangung von benoteten Leistungsnachweisen in den Grundfächern nach § 2 Abs. 5 setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung nach § 4 Abs. 2 voraus.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums wird mit Abschluss der Zwischenprüfung im Fach Sport bescheinigt. Näheres regelt der besondere Teil Sport/Sportwissenschaft zur Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg.

§ 5 Gliederung des Hauptstudiums Sport als Hauptfach

- (1) Innerhalb des Bereichs der sportwissenschaftlichen Theorie sind im Hauptstudium im Gesamtumfang von 16 SWS Lehrveranstaltungen oder Teillehrveranstaltungen zu studieren, die nicht bereits im Grundstudium absolviert wurden. Die in § 4 Abs. 1 aufgeführte Liste von Vorlesungen, Proseminaren und Übungen ist dabei um die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu ergänzen:
1. Vorlesung "Sport, Individuum und Gesellschaft" (PV: 2 SWS)
 2. Vorlesung im Theoriebereich "Sport und Erziehung" oder "Sport, Individuum und Gesellschaft" (WPV: 2 SWS)
 3. Sportmedizinische Veranstaltung (WPV: 2 SWS)
 4. Übung "Einführung in die sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden, Teil 2" (PV: 2 SWS)
 5. Hauptseminar aus einem der Bereiche "Sport und Erziehung" bzw. "Sport, Individuum und Gesellschaft" oder "Bewegung und Training" (WPV: 2 SWS),
 6. Haupt- oder Projektseminar aus einem unter 5. nicht gewählten Theoriebereich (WPV: 2 bzw. 4 SWS)
 7. Hauptseminar (frei wählbar), sofern unter 6. kein Projektseminar mit 4 SWS gewählt wurde (WPV: 2 SWS)
 8. Vorlesung oder Seminar (frei wählbar; WV: 2 SWS).

-
- (2) Der Besuch der in § 5 Abs. 1 Nr. 3-7 genannten Lehrveranstaltungen setzt die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung im Fach Sport gemäß § 4 Abs. 4 voraus.
- (3) Innerhalb der Theorie und Praxis des Sports sind im Hauptstudium im Gesamtumfang von 24 SWS Lehrveranstaltungen oder Teillehrveranstaltungen aus den in § 2 Abs. 3 genannten Grundfächern und Sportbereichen, einschließlich der Übungen zur Schulung der motorischen Fähigkeiten, zur Integrativen Sportspielvermittlung, zu außerunterrichtlichen Sportaktivitäten oder aus dem Angebot an Exkursionen zu studieren, die nicht bereits im Grundstudium absolviert wurden. Die in § 4 Abs. 2 aufgeführte Liste von Lehrveranstaltungen ist dabei um die folgenden Wahlpflichtveranstaltungen zu ergänzen:
1. Schwerpunktfach Gerätturnen oder Leichtathletik oder Schwimmen oder Gymnastik/Tanz (WPV: 3 SWS),
 2. Schwerpunktfach in einer frei wählbaren Sportart (WPV: 3 SWS).
- (4) Der Besuch der Schwerpunktfächer setzt neben der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung im Fach Sport nach § 4 Abs. 5 die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Bereich Theorie und Praxis des Sports voraus, in der die jeweilige Sportart studiert wurde. Die Anmeldung zur Prüfung zur Erlangung von benoteten Leistungsnachweisen in den Schwerpunktfächern nach § 5 Abs. 3 setzt die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss des Hauptstudiums wird bescheinigt, wenn die folgenden Leistungsnachweise (LN) erbracht werden:
1. Teilnahme an Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums im Umfang von 82 SWS,
 2. je ein LN in den in § 4 Abs. 1 Nr. 4-6 genannten Lehrveranstaltungen,
 3. je ein LN in den in § 5 Abs. 1 Nr. 3-6 genannten Lehrveranstaltungen,
 4. je ein benoteter LN in den in § 4 Abs. 2 Nr. 1-4 genannten Lehrveranstaltungen,
 5. ein benoteter LN in der in § 4 Abs. 2 Nr. 5 sowie drei benotete LNe in den in § 4 Abs. 2 Nr. 6-9 genannten Lehrveranstaltungen (nur Studentinnen),
 6. je ein benoteter LN in den in § 4 Abs. 2 Nr. 6-9 genannten Lehrveranstaltungen (nur Studenten),
 7. je ein benoteter LN in den in § 5 Abs. 3 Nr. 1-2 genannten Lehrveranstaltungen.

§ 6 Aufbau und Gliederung des Studiums Sport als drittes Hauptfach

- (1) Sport kann auch als drittes Hauptfach im Rahmen der Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs studiert werden. Der Teilstudiengang ist so geregelt, dass er in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Die in den § 4 und 5 für das Studium Sport als Hauptfach formulierten Bestimmungen gelten entsprechend auch für das Studium Sport als drittes Hauptfach, ausgenommen § 4 Abs. 4.

§ 7 Aufbau und Gliederung des Studiums Sport als Beifach

- (1) Der Teilstudiengang Sport als Beifach ist so geregelt, dass er in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann. Er umfasst 53 SWS, davon 14 SWS aus dem Bereich der sportwissenschaftlichen Theorie und 39 SWS aus dem Bereich der Theorie und Praxis des Sports.
- (2) Das Studium im Bereich der sportwissenschaftlichen Theorie umfasst je eine Vorlesung aus den § 4 Abs.1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 2-3 oder § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lehrveranstaltungen, das in § 4 Abs. 1 Nr. 4 genannte Proseminar, ein weiteres Proseminar aus den in § 4 Abs. 1 Nr. 5 genannten Lehrveranstaltungen, die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 genannte Lehrveranstaltung sowie je ein Hauptseminar aus den in § 5 Abs. 1 Nr. 5 bzw. 6 genannten Lehrveranstaltungen.
- (3) Das Studium im Bereich der Theorie und Praxis des Sports umfasst die in § 4 Abs. 2 Nr. 1-11 sowie Nr. 13 genannten Lehrveranstaltungen.
- (4) Der Besuch der in § 5 Abs. 1 Nr. 5-6 genannten Lehrveranstaltungen setzt die erfolgreiche Teilnahme an denjenigen in § 4 Abs. 1 Nr. 4-5 genannten Lehrveranstaltung voraus, die als Grundlagenveranstaltung für das jeweilige Hauptseminar anzusehen ist.
- (5) Die in § 4 Abs. 3 für das Studium Sport als Hauptfach formulierten Bestimmungen gelten entsprechend auch für das Studium Sport als Beifach.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums Sport als Beifach wird bescheinigt, wenn die folgenden Leistungsnachweise (LN) erbracht werden:
 1. Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 53 SWS,
 2. ein LN in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 genannten Lehrveranstaltung,
 3. ein LN in den in § 4 Abs. 1 Nr. 5 genannten Lehrveranstaltungen,

4. ein LN in der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 genannten Lehrveranstaltung,
5. je ein LN in den in § 5 Abs. 1 Nr. 5-6 genannten Lehrveranstaltungen,
6. je ein benoteter LN in den in § 4 Abs. 2 Nr. 1-4 genannten Lehrveranstaltungen,
7. ein benoteter LN in der in § 4 Abs. 2 Nr. 5 sowie drei benoteter LNe in den in § 4 Abs. 2 Nr. 6-9 genannten Lehrveranstaltungen (nur Studentinnen),
8. je ein benoteter LN in den in § 4 Abs. 2 Nr. 6-9 genannten Lehrveranstaltungen (nur Studenten).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Januar 2002, S. 23, geändert am 27. März 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2003, S. 75).